

Stadtverwaltung • Postfach 1953 • 56709 Mayen

Firma
Moritz J. Weig GmbH & Co. KG
Polcher Straße 113
56727 Mayen

Stadtverwaltung

Rathaus Rosengasse 2
56727 Mayen
www.mayen.de

Auskunft erteilt:
Chantal Franz
Fachbereich 3 - Bauen, Grundstücks- und
Gebäudemanagement
chantal.franz@mayen.de

Zimmer: 311
Telefon: 0 26 51 / 88-2401
Datum:

Ihr Schreiben:

Unser Zeichen:

3 – 3.1 – Weig
Reststoffkessel 5

04.10.2021

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

hier: Änderungsantrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG vom 30.08.2021;

Antragssteller: Firma Moritz J. Weig GmbH & Co. KG, Polcher Str. 113, 56727 Mayen;
geringfügige Änderung der im Reststoffkessel K5 eingesetzten Brennstoffe; Gem. Mayen,
Flur 6, Flurstücke 202/29 und 202/31

Nach §§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit Nr. 6.2.1, 8.1.1.3 und 8.11.2.3 der 4. BImSchV für die Änderung der Anlage zur Herstellung von Karton, Papier oder Pappe erlässt die Stadt Mayen als zuständige Immissionsschutzbehörde folgende

IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE ÄNDERUNGSGENEHMIGUNG

für die geringfügige Änderungen der im Reststoffkessel K5 eingesetzten Brennstoffe.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgenden Änderungen/Maßnahmen:

Annahme von externen Brennstoffen und deren Verwertung im Reststoffkessel K5

1. Maximal 10.000 t/a externe Spuckstoffe.
2. Maximal 10.000 t/a externes/internes Altholz der Kategorie AI-AllI gemäß der Altholzverordnung (AltholzV).

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zu Grunde, welche Bestandteil dieser Genehmigung sind:

Öffnungszeiten der Verwaltung: (Terminvereinbarungen auch außerhalb dieser Zeiten sind möglich)

Allgemeine Verwaltung: Mo. - Do. 09:00 – 12:00, 14:00 – 16:00 und Fr. 09:00 – 12:00 Uhr

Publikumsintensive Bereiche: Mo.-Mi., Fr.: 08:30 – 12:00 und Do.: durchgehend 08:30 – 16:00 Uhr

Standesamt:

Mo. - Mi. 08:30 – 12:00 Uhr; Do. 08:30 – 14:00 Uhr, jeden 1. Do im Monat: 08:30 – 16:00 Uhr

Meldeamt zusätzlich jeden 1. Samstag des Monats:

10:00 – 12:00 Uhr

1. Antragschreiben der Firma Weig GmbH & Co. KG auf Änderung der Anlage zur Herstellung von Karton, Papier oder Pappe am Standort Mayen
2. Antragsformulare 1.1, 1.2, 2, 3 und 4
3. Textliche Beschreibung und Bewertung der Änderungen
4. Messbericht/Stellungnahme des TÜV Rheinland vom 17.06.2021
5. Gutachterliche Stellungnahme zu den Änderungen gemäß TA-Lärm
6. Katasterauszug mit Kennzeichnung der Reststoffverbrennungsanlage
7. Grundfließbild Brennstoffversorgung analog zum Formular 3

Nebenbestimmungen

Immissionsschutz

Die Nebenbestimmung unter **III, Ziffer 2.1** aus dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 13.07.2017, Az.: 3-Weig-Kessel 5 wird wie folgt **geändert**:

Im Reststoffkessel K5 dürfen nur folgende Brennstoffe eingesetzt werden:

- I. Aufbereitende Fangstoffe, Spuckstoffe, Bären und Zöpfe, die als Abfall bei der Kartonproduktion der Kartonmaschinen KM 3 und KM 6 anfallen,
- II. Externe Spuckstoffe mit der Abfallschlüsselnummer AW 030307,
- III. Externe/interne Althölzer der Kategorie AI-AIII (AltholzV) mit folgenden Abfallschlüsselnummern:
 - AW 03 01 05 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere (mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen)
 - AW 15 01 03 „Verpackungen aus Holz“ (Paletten, Holzverpackungen von größeren Anlagenteilen, etc.)
 - AW 17 02 01 Holz (Bau- und Abbruchabfälle)
 - AW 19 12 07 Holz aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt)
 - AW 20 01 38 Holz (mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt)
- IV. sowie Biogas aus der Betriebskläranlage und Erdgas

Wasserrecht

Die gültigen Wassergesetze, d.h. das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) und das Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127 ff) sowie die dazu ergangenen Verordnungen in den jeweils gültigen Fassungen sind weiter zu beachten.

Begründung:

Die Firma Weig GmbH & Co. KG hat den Reststoffkessel K5 errichtet, welcher aktuell aufgrund der vorhandenen Reststoffmenge nur zu ca. 70 % ausgelastet wird.

Daher beantragt der Antragssteller zukünftig zusätzlich externe Reststoffe zu verwerten. Das Vorhaben bedarf entsprechend § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz nach Anhang 1 Nr. 6.2.1 in Verbindung mit 8.1.1.3 und 8.11.2.3 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einer Genehmigung.

Die in der ursprünglichen Genehmigung vom 13.07.2017 genehmigte Gesamtmenge (221.250 t/a) wird nicht geändert. Weiterhin weist der geplante externe Spuckstoff den gleichen

Abfallschlüssel auf, wie der genehmigte „eigene“ Spuckstoff. Somit existieren keine zu bewertenden technischen Änderungen.
Insgesamt sind durch die Änderung auch sonst keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Die Zuständigkeit der Stadtverwaltung Mayen ergibt sich aus der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der derzeit gültigen Fassung.

Die Fa. Weig GmbH & Co. KG beantragt gem. § 16 Abs. 2 BImSchG die Befreiung der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens. Da im vorliegenden Fall erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter ausgeschlossen werden können, wird auf eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie die Auslegung des Antrages verzichtet.

Die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch die geplante Änderung der Einsatzmenge berührt werden, wurden beteiligt sowie deren Stellungnahmen berücksichtigt.

Da die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, wird der Firma Weig GmbH & Co. KG die Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Karton, Papier oder Pappe durch die geringfügige Änderung der im Reststoffkessel K5 eingesetzten Brennstoffe (zusätzlicher Einsatz von externen Stoffen) erteilt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sind hinsichtlich Änderung der eingesetzten Brennstoffe des Reststoffkessels bei Beachtung der nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt.

Daher ist dem Antrag der Fa. Weig GmbH & Co. KG zu entsprechen.

Kosten:

Die anfallenden Gebühren für die Genehmigung werden in einem gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung, Rathaus, Rosengasse 2, 56727 Mayen, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Widerspruchsfrist (Absatz 1) ist nur dann gewährt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Stadtverwaltung, Rosengasse 2, 56727 Mayen, eingegangen bzw. erhoben ist.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Seiler
Fachbereichsleiter